

HA Bd. 1
Bl. 145

- (5) Im Nachweis der neuen Grundstücke (§ 16) sind auch die Geldausgleiche zur Ergänzung der Landabfindung nach § 44 Abs. 3 FlurbG und die Geldabfindungen nach § 52 dieses Gesetzes angegeben. Kapitalisierungsfaktor ist die Zahl 300, sofern nicht im Einzelfalle in § 16 etwas anderes festgesetzt ist.
- (6) Die Geldabfindungen für die abgetretenen Obstbäume und Beerensträucher sowie die Erstattungsansprüche der Teilnehmergeinschaft gegen die Empfänger der mit solchen Gewächsen bestandenen Landabfindungen (§ 50 (2) FlurbG) sind in besonderen Obstbaumnachweisen aufgeführt.
- (7) Durch die mit erheblichen öffentlichen Mitteln als besondere Maßnahme (§ 46 FlurbG) durchgeführte Wiesenentwässerung und Kultivierung in der Flur 3 "Markbach" und "Katzenbach" und in Flur 10 "In der Eckertsbach" tritt eine wesentliche Verbesserung des Wertes der entwässerten Grundstücke ein.
Entbehrliche Wendewege konnten ausfallen. Die Schätzung ist daher geändert worden.
Die Werterhöhung wurde mit 128,52 Werteinheiten ermittelt.
- (8) Das durch die Geldabfindungen nach § 52 FlurbG und infolge Aufrundung des Abzugsverhältnisses für Wege und Gewässer pp. (§ 47 FlurbG) zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land wird vorläufig der Teilnehmergeinschaft überwiesen. Die Verwendung gemäß § 54 (2) FlurbG bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

§ 7

Straßen und Wege

Im Nachweis der neuen Grundstücke (§ 16) sind unter den Ordnungsnummern 1, 3, 4, 4.1, 5 die Straßen und Wege aufgeführt.

I. Widmung und Benutzung

- (1) Nach der Widmung der Straßen und Wege werden ausgewiesen:
1. Straßen,
Bundesstraßen,
Landesstraßen,

Kreisstraßen,
Gemeindestraßen,
sonstige öffentliche Straßen

2. Holzabfuhrwege,
 3. Wirtschaftswege
- (2) Für die Widmung, Benutzung, den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen Ziff. (1) lfd.Nr. 1 gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für die Benutzung der in Ziff. (1) lfd.Nr. 1 genannten Gemeindestraßen, soweit sie durch den Flurbereinigungsplan gemäß § 39 Abs. (1) des Hessischen Straßengesetzes in ihrer Benutzung beschränkt sind, sowie die in Ziff. (1) unter lfd.Nr. 2 bis 3 aufgeführten Wege sind die in § 16 angegebene Widmung und die nachstehenden Festsetzungen maßgebend.
- (4) Die Holzabfuhrwege sind für den Holzabfuhrverkehr bestimmt.
- (5) Die Wirtschaftswege dienen der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke. Viehherden dürfen auf Wirtschaftswegen, deren Kronenbreite weniger als 5 m beträgt, nur mit Genehmigung des Wegeeigentümers und unter Beachtung der von ihm etwa gegebenen besonderen Anweisungen getrieben werden. Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten ist auf den Wegen nur insoweit zulässig, als dadurch die Wegegrundstücke, die Seitengräben, die Querrinnen und die anderen besonderen Anlagen in ihnen nicht beschädigt werden. Soweit erforderlich, dürfen die Wege auch zur Bewirtschaftung der außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Grundstücke benutzt werden; diese Benutzung ist nicht auf Teilnehmer beschränkt. Alle Wege dürfen als Wanderwege benutzt werden. Diese Benutzung kann aus zwingenden Gründen zeitweise eingeschränkt werden.
- (6) Der Eigentümer eines Wirtschaftsweges kann dessen Benutzung gestatten:
- a) zur Viehweide, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Benutzung nicht beeinträchtigt wird und die angrenzenden Grundstücksbesitzer nicht geschädigt werden,
 - b) zum Betriebe von Unternehmen, die eine stärkere Inanspruchnahme des Weges erfordern als zu landwirtschaftlichen Zwecken.

IV. Straßenunterhaltung

In beiden Fällen kann er die Gestattung von einer Gegenleistung abhängig machen. Ferner ist die Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen erforderlich, wenn dieser ein anderer als der Wegeeigentümer ist.

II. Ausbau

(7) Die in Ziff. (1) unter 2. und 3. genannten Wege sind von der Teilnehmergeinschaft unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde herzustellen, soweit dies erforderlich ist.

III. Unterhaltung

(8) Die Unterhaltung der Wege - entsprechend ihrer Zweckbestimmung - obliegt vom Zeitpunkt der Übergabe ab dem Wegeeigentümer.

(9) entfällt

(10) Die Gemeinde Kleenheim gehört dem "Feldwege- u. Grabenunterhaltungsverband Kreis Wetzlar" an.

IV. Nebenbenutzungen

- (11) Alle aus den Gemeindewegen (z. B. durch Verpachtung der Grasnutzung) aufkommenden Gelder sind zur Unterhaltung der Wege und Gewässer zu verwenden.

V. Besondere Anlagen in den Wegen

- (12) In den Wegen werden einige vorhandene Anlagen mit oder ohne Veränderung beibehalten und eine Anzahl neuer Anlagen hergestellt, für die die besonderen Bestimmungen gelten:

A. Befestigung der Bankette und Fahrbahnen

- (13) In den öffentlichen Straßen werden die Bankette an den Stellen, die an der Einmündung von Wegen liegen oder als Zu- oder Abfahrt für einzelne Grundstücke benutzt werden sollen, im Anschluß an die Fahrbahnen befestigt, die dort bereits vorhandenen Befestigungen werden nötigenfalls ergänzt. Für die Bankettbefestigungen an den Wegeeinmündungen gelten bezüglich Herstellung und Unterhaltung dieselben Bestimmungen wie für die einmündenden Wege. Die Bankettbefestigungen an den neuen Grundstücken werden von der Teilnehmergeinschaft hergestellt und sind künftig von den Eigentümern der Grundstücke zu unterhalten. Die Bankette dürfen nur an diesen befestigten Stellen befahren werden.
- (14) Außerdem werden im Anschluß an diese Bankettbefestigungen an den Wegeeinmündungen die Fahrbahnen der einmündenden Wege auf eine im Einzelfalle zu bestimmende Länge und Breite ebenfalls mit einer Befestigung versehen; soweit eine solche bereits vorhanden ist, wird sie beibehalten und nötigenfalls ergänzt. Die Verpflichtung zur Unterhaltung der einmündenden Wege erstreckt sich auch auf die Unterhaltung dieser Fahrbahnbefestigungen.

B. Sonstige besondere Anlagen in den Straßen
und Wegen

- (15) Die übrigen besonderen Anlagen, und zwar hauptsächlich Seitengräben und Durchlässe, dienen entweder
- a) der zweckmäßigen Ausgestaltung des Straßen-, Wege und Gewässernetzes oder
 - b) der Verbindung neuer Grundstücke mit Wegen.
- (16) Für die Benutzung der Anlagen ist ihre Zweckbestimmung maßgebend, die sich aus der Art und Lage der einzelnen Anlagen ergibt. Für die Anlagen zu a) gelten wegen der Herstellung und Unterhaltung dieselben Bestimmungen wie für die Verkehrswege, denen sie dienen. Die unter b) bezeichneten Anlagen werden von der Teilnehmergemeinschaft hergestellt und sind von den Eigentümern der zufahrtberechtigten Grundstücke zu unterhalten. Zur Unterhaltung der Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen gehört auch, daß sie offengehalten und daß die oberhalb und unterhalb anschließenden Anlagen auf eine Länge von mindestens je 2 m geräumt werden.
- (17) Soweit nach den Festsetzungen ein anderer als der Straßen- bzw. Wegeeigentümer zur Unterhaltung einer Anlage verpflichtet ist, gelten im einzelnen noch folgende Bestimmungen:
- a) Die Eigentümer von Straßen- und Wegeüberführungen sind berechtigt, die Anlagen nebst Zubehör beizubehalten bzw. zu errichten, zu ändern, zu ergänzen, zu unterhalten und zu erneuern. Zu Änderungen und Ergänzungen bedarf der Eigentümer der Kreuzungsfläche der Zustimmung des Eigentümers der Anlage.
 - b) Der Wegeeigentümer hat die Anlage zu dulden und ihre bestimmungsgemäße Benutzung und Unterhaltung zu gestatten, ohne für diese Duldung oder Gestattung besondere Verpflichtungserklärungen oder Leistungen verlangen zu können.

- (1 a) c) Sind mehrere Eigentümer zur Unterhaltung derselben Anlage verpflichtet, so liegt ihnen die Unterhaltung gemeinschaftlich ob, und zwar, falls es sich um die Verbindung von Wegen untereinander handelt, zu gleichen Teilen; falls es sich um die Verbindung neuer Grundstücke mit Wegen handelt, nach Verhältnis der Flächengröße der ersteren.
- (2) d) Der zur Unterhaltung eines Weges Verpflichtete kann aus Gründen des Wegebauwes bestimmen, wann und wie die Unterhaltungsarbeiten an den besonderen Anlagen in diesem Wege auszuführen sind. Die zur Unterhaltung der besonderen Anlagen Verpflichteten haben diese Anordnungen zu befolgen. Sie haben auch den Wegeunterhaltungspflichtigen schadlos zu halten, wenn er für Mängel der besonderen Anlagen oder ihrer Unterhaltung haftbar gemacht wird.
- e) Die zur Unterhaltung der Anlagen Verpflichteten dürfen diese Anlagen nur mit Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen verändern oder verlegen. Eine Änderung oder Verlegung, die aus Gründen des Wegebauwes oder zur Erhaltung der Vorflut erforderlich wird, haben sie auf ihre Kosten vorzunehmen. Sollte eine Anlage dauernd entbehrlich werden, so hat der Unterhaltungspflichtige sie auf seine Kosten zu beseitigen und einen ordnungsmäßigen Zustand wieder herzustellen.

§ 8

Gewässer

- (1 a) Im Nachweis der neuen Grundstücke (§ 16) ist bei Ord. Nr. 5.02 die Einteilung und Art der einzelnen Gewässer näher bezeichnet.
- (1 b) Die Gewässergrundstücke enthalten in ihren Grenzen das Gewässer und die beiderseitigen Ufer (Böschungen).
- (2) Die Eigentumsanteile der Anlieger der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten alten Grundstücke an den alten Gewässergrundstücken gehen entschädigungslos an die Gemeinde Niederkleen über.

<u>Gewässergrundstücke</u>		<u>Anliegergrundstücke</u>	
<u>Flur</u>	<u>Flurst.-Nr.</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurst.-Nr.</u>
1	182	1	104, 105, 149 - 152
3	138	3	31/1, 31/2, 32 - 51
5	163/103	5	162/103
13	86	13	2, 89/1, 3 - 7, 31 32/1, 32/2, 36, 37, 39, 40, 44 - 48, 50, 87/60, 62, 63
14	195	14	14, 15
14	196	14	7, 10 - 21, 225/22, 226/22, 23, 27 - 32, 36, 224/37

Gewässergrundstücke

Flur Flurst.-Nr.

14 196

14 197

16 136

17 166

17 170

19 142

22 108

23 113

24 171

24 172

Anliegergrundstücke

Flur Flurst.-Nr.

14 38 - 40,
42 - 44,
214/9, 215/9,

14 32, 155

16 40 - 54,
138/55,
137/55, 56 - 59,
61 - 73,

17 180/1, 2, 3,
5 - 14, 16 - 33,
100, 110, 111

17 122 - 128,
173/129, 174/129,
130 - 137, 100

19 1, 147/3, 148/3,
4 - 11, 65 - 72

22 64 - 67, 112/68,
111/68, 69 - 72,
73/1, 73/2,

74/1, 74/2,
74/3, 75 - 80,
110/81, 109/81,

82 - 87

24 130 - 133

1 102 - 104

24 62 - 68, 70 - 89,

(3) Die Gewässer und die Ufergründe sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu behandeln, bestehende Festsetzungen:

L. BEHÖRDE

(4) Die Hochungen dürfen weder bewaldet noch bepflanzt werden und dürfen weder mit Acker- noch mit Gärten bepflanzt werden.

II. Anlage

(5) Die Gewässer sind von der Teilnehmergeinschaft, soweit dies erforderlich ist, unter Leitung der Flurvereine zu unterhalten.

<u>Gewässergrundstücke</u>		<u>Anliegergrundstücke</u>	
<u>Flur</u>	<u>Flurst.-Nr.</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurst.-Nr.</u>
24	173	24	71 - 76, 105 - 109, 126 - 130,
24	175	24	137 - 139, 140/1, 140/2, 141
25	142	25	1, 2, 153/3, 154/3, 4 - 13, 19 - 23, 158/24, 157/24, 156/25, 155/25, 26 - 29
25	144	25	149/80, 150/80, 81 - 97, 105, 106

- (3) Für die Gewässer und die Ufergrundstücke gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und die nachstehenden Festsetzungen:

I. Nutzung

- (4) Die Böschungen dürfen weder beweidet noch durch das Zugvieh betreten oder mit Ackerschleppern befahren werden.

II. Ausbau

- (5) Die Gewässer sind von der Teilnehmergeinschaft, soweit dies erforderlich ist, unter Leitung der Flurbereini-
gungsbehörde herzustellen.

III. Unterhaltung

(6) Nach den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. 1960, Seite 69) obliegt die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer II. und III. Ordnung vom Zeitpunkt ihrer Übergabe ab (§ 42 (1) FlurbG) den Gemeinden, in deren Gemeindegebiete sie liegen; vom gleichen Zeitpunkt ab obliegt die Unterhaltung stehender und künstlicher fließender Gewässer ihren Eigentümern.

(8) Die Anlagen zu a) stehen im Eigentum desjenigen, der als Eigentümer der angrenzenden und durch das Gewässer in ihrem Verlauf unterbrochenen Straßen- oder Wegeführung nachgewiesen ist. Steht die hiernach in Betracht kommende Straßen- oder Wegegrundstücke beiderseits der Anlagen im Eigentum verschiedener Teilnehmer, so steht die Anlage in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum zu je 1/2.

Die Anlagen zu b) stehen im Eigentum des Eigentümers der neuen Grundstücke oder Grundstücksteile. Dient die Anlage der Verbindung von Grundstücken mehrerer Eigentümer mit einem Weg oder der Verbindung der Grundstücksteile mehrerer Eigentümer untereinander, so steht die Anlage im gemeinschaftlichen Eigentum nach dem Verhältnis der Flächengröße der verbundenen Grundstücke oder Grundstücksteile.

(9) Für die Benutzung der Anlagen ist ihre Zweckbestimmung maßgebend, die sich aus der Art und Lage der einzelnen Anlagen ergibt.

(10) Die Eigentümer der Anlagen sind berechtigt, die Anlagen nebst Zubehör- wie Fernmeldeleitungen usw. - beizubehalten bzw. zu errichten, zu ändern, zu ergänzen, zu unterhalten und zu erneuern. Der Eigentümer der Kreuzungsfläche bedarf zu jeder Maßnahme die über die Be-

IV. Anlagen in Gewässern

- (7) In den Gewässern werden einige Anlagen mit oder ohne Veränderung beibehalten und eine Anzahl neuer Anlagen hergestellt, die entweder
- a) der zweckmäßigen Ausgestaltung des Straßen-, Wege- und Gewässernetzes oder
 - b) der Verbindung von neuen Grundstücken mit Wegen oder von Grundstücksteilen untereinander dienen.
- (8) Die Anlagen zu a) stehen im Eigentum desjenigen, der als Eigentümer der angrenzenden und durch das Gewässer in ihrem Verlauf unterbrochenen Straßen- oder Wegeführung nachgewiesen ist. Stehen die hiernach in Betracht kommenden Straßen- oder Wegegrundstücke beiderseits der Anlagen im Eigentum verschiedener Teilnehmer, so steht die Anlage in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum zu je 1/2.
- Die Anlagen zu b) stehen im Eigentum des Eigentümers der neuen Grundstücke oder Grundstücksteile. Dient die Anlage der Verbindung von Grundstücken mehrerer Eigentümer mit einem Weg oder der Verbindung der Grundstücksteile mehrerer Eigentümer untereinander, so steht die Anlage im gemeinschaftlichen Eigentum nach dem Verhältnis der Flächengröße der verbundenen Grundstücke oder Grundstücksteile.
- (9) Für die Benutzung der Anlagen ist ihre Zweckbestimmung maßgebend, die sich aus der Art und Lage der einzelnen Anlagen ergibt.
- (10) Die Eigentümer der Anlagen sind berechtigt, die Anlagen nebst Zubehör- wie Fernmeldeleitungen usw. - beizubehalten bzw. zu errichten, zu ändern, zu ergänzen, zu unterhalten und zu erneuern. Der Eigentümer der Kreuzungsfläche bedarf zu jeder Maßnahme, die über die Unterhaltung und Reinigung des Gewässers hinausgeht, der Zustimmung des Eigentümers der Anlage.

- (11) Die Anlagen zu a) und b) sind von der Teilnehmergeinschaft unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde herzustellen, soweit dies erforderlich ist.
- (12) Für die Unterhaltung des Gewässers innerhalb der Anlagen gilt die Bestimmung des § 8 Abs. 6. Für die Unterhaltung der Anlagen selbst und den Ersatz der Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung, die durch die Anlagen verursacht sind, gelten die wassergesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Sonstige wasserwirtschaftliche Festsetzungen

Außer den Festsetzungen über die Gewässer dienen der Ordnung wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten noch folgende Festsetzungen:

Entwässerungseinrichtungen

(1) Entwässerung in Wegeseitengräben

Die Seitengräben der Wege dienen zugleich der Vorflut für andere Wegeseitengräben, die in sie einmünden und für sonstige künstliche Wassereinleitungen, die in diesem Flurbereinigungsplan ausdrücklich festgestellt werden. Die Verpflichtung zur Unterhaltung erstreckt sich auch auf diese Vorflut.

(2) Unterirdische Rohrleitungen

Zum Zwecke der Entwässerung und zur Sicherung der Vorflut wurde im Flurbereinigungsgebiet eine unterirdische Rohrleitung angelegt, die in der Zuteilungskarte unter der Bezeichnung "Rohrleitung Nr. 1" dargestellt ist. Diese Rohrleitung wird Eigentum der Gemeinde Kleenheim und ist von ihr zu unterhalten.

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, in denen die Rohrleitungen liegen, haben diese Anlagen und die Ausführung der zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Arbeiten zu dulden. Die an den Grundstücken durch die Unterhaltung entstehenden Schäden, insbesondere Flurschäden, hat die Gemeinde Kleenheim den Eigentümern der Grundstücke zu ersetzen.

(3) Sonstige Entwässerungen - Dränungen -

Die unter Staunässe leidenden Flächen des Flurbereinigungsgebietes sind aufgrund eines vorliegenden Entwurfs durch Dränung entwässert worden. Die Ausführung weiterer Dränungen bleibt, soweit erforderlich, dem weiteren Verfahren vorbehalten. Die im Rahmen der Flurbereinigung zur Ausführung kommenden Dränungen sind dem bestehenden Dränverband anzuschließen. Vor Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens sind Bestandspläne der neuen und alten Dränung zu erstellen und für den Verband das Mitgliederverzeichnis aufzustellen. Die Unterlagen sind in einem Termin dem Verband und dem Landrat als Aufsichtsbehörde zu übergeben.

Die jeweiligen Grundeigentümer haben die notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung gegen Ersatz des entstandenen Schadens zu dulden.

§ 10

Eigentumsbeschränkungen im gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer oder im öffentlichen Interesse

I. Wasserleitung und Abwasserreinigungsanlage

- (1) Zur Wasserversorgung befindet sich im Flurbereinigungsgebiet eine der Gemeinde Kleenheim gehörige Wasserleitung. Diese Anlage hat ihren Tiefbrunnen in Flur 3 Nr. 14, einen Überlaufbehälter in Flur 3 Nr. 87 und einen Quellsammelschacht mit Quellschutzgebiet in Flur 3 Nr. 82 und 84. Eine zweite Wasserleitung führt zu den Aussiedlern Wilke und Glaum und dem Beteiligten Braun.
- (2) Soweit die vorgenannten Anlagen nicht durch eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit gesichert sind, haben die jeweiligen Eigentümer der von der Wasserleitungsanlage betroffenen Grundstücke die Rohrleitungen und die sonstigen Anlagen sowie deren Beaufsichtigung, Bedienung und Unterhaltung in ihren Grundstücken zu dulden, und zwar gegen Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens.

Sonstige Entwässerung
- Dränung -

(3) Zum Schutze des Trinkwassergewinnungsgeländes gegen Verunreinigung in der Gemarkung Kleenheim erfolgt die endgültige Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz bzw. § 25 Hess. Wassergesetz durch den zuständigen Regierungspräsidenten - obere Wasserbehörde -.

(4) Zur Abwasserbeseitigung ist im Flurbereinigungsgebiet eine Kanalisation vorhanden. Eine Abwasserreinigungsanlage besitzt die Gemeinde Kleenheim nicht. Soweit die vorgenannte Anlage nicht durch eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit gesichert ist, haben die jeweiligen Eigentümer der von der Kanalisationsanlage berührten Grundstücke die Rohrleitungen und die sonstigen Anlagen sowie deren Beaufsichtigung, Bedienung und Unterhaltung in ihren Grundstücken zu dulden, und zwar gegen Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens.

II. Naturschutz

(5) Die Gemarkung Niederkleen gehört zum Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Hochtaunus".

(6) An den Rechten des Naturschutzes und der Bodendenkmalpflege wird durch die Flurbereinigung nichts geändert. Die Feld- und Waldgrenze wird geringfügig begradigt.

III. Landespflege

(7) Zur Pflege der Landschaft, zur Verbesserung der Wachstumsbedingungen und zur Förderung der Schutz- und Nistgelegenheit für die Vogelwelt werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke als besondere Schutzanlagen ausgewiesen:

Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	Ord.Nr.	Art der Anlage	
Nieder- kleen	3	34	272.04	Vogelschutzgehölz	
	3	69	283.04 5.01	"	NI
	9	105	5.00	"	
	10	81	5.00	"	NI
	11	12	5.00	Sportplatz (eingegrünt)	
	11	22	5.00	Vogelschutzgehölz	

(8) Um die Wirkung der Schutzpflanzungen sicherzustellen, wird folgendes bestimmt:

- a) Jegliche Art von Beschädigung durch Beweiden, Abbrennen, Befahren und dergleichen ist untersagt.
- b) Schnell- und langsamwachsende Holzarten sind durch Rückschnitt so aufeinander abzustimmen, daß der angestrebte Aufbau und damit die volle Wirksamkeit der Schutzpflanzung gewährleistet ist.
- c) Notwendige Auslichtungen werden in der Regel frühestens nach 6 Jahren vorgenommen, indem die betreffenden Einzelpflanzen auf den Stock gesetzt, d. h. ca. 10 - 20 cm über dem Boden abgenommen werden.
- d) Gehölze, die sich übermäßig stark entwickeln und den Aufbau gefährden, sind zu entfernen, jedoch so, daß keine Lücke in der Pflanzung entsteht.
- e) Das Hessische Amt für Landeskultur übergibt dem Forstamt eine Karte, aus der Lage und Art der Schutzpflanzungen zu ersehen sind. Nachdem der Flurbereinigungsplan Rechtskraft erlangt hat, ist dem Forstamt eine Durchschrift dieses Abschnittes III "Landespflege" zu übergeben. Anhand der übergebenen Unterlagen überwacht das Forstamt den Bestand und die zweck-

dienliche Erhaltung der Schutzpflanzungen, berät die Unterhaltungspflichtigen bei der weiteren Pflege und macht auf notwendig werdende Maßnahmen, z. B. Ergänzung oder Auflockerung der Pflanzungen, aufmerksam. Über die notwendigen Pflegemaßnahmen hinausgehende Eingriffe in die Pflanzungen dürfen nur mit Genehmigung des Forstamtes vorgenommen werden.

- f) Soweit an den Schutzpflanzungen festgestellte Mängel trotz erfolgter Beanstandungen in einem angemessenen Zeitraum von den Unterhaltungspflichtigen nicht behoben worden sind, hat das Forstamt die Flurbereinigungsbehörde (Hess. Amt für Landeskultur) bzw. nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens - § 149 FlurbG - die Gemeindeaufsichtsbehörde (Landrat bzw. Regierungspräsident) hierüber zu unterrichten.

IV. Starkstromleitungen, Gasfernleitungen

- (9) Durch das Flurbereinigungsgebiet führen drei 20 KV-Starkstromleitungen der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland in Kassel bzw. der Buderus'schen Eisenwerke in Wetzlar auf Stahlgitter, Beton- und Holzmasten. Sie sind in der Zuteilungskarte dargestellt.
- (10) Für die nicht durch im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten gesicherte Leitungsteile gilt die nachstehende Festsetzung:
Die jeweiligen Eigentümer der von der Leitungsanlage berührten Grundstücke haben die Masten und die sonstigen Anlagen sowie deren Beaufsichtigung, Bedienung und Unterhaltung in ihren Grundstücken zu dulden, und zwar gegen Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens.
- (11) Die Ferngasleitung der Ruhrgas AG ist durch Eintragung von privatrechtlichen Belastungen im Grundbuch gesichert.

V. Einfriedigung von Grundstücken und
Grenzabstände für Pflanzen

Für die Einfriedigung von Grundstücken gelten die Bestimmungen der §§ 14 - 19 und für die Grenzabstände für Pflanzen die §§ 38 - 44 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. 1962 S. 417) und § 13 des Hess. Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. 1970 S. 343).

§ 11

Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindegesetzungen

Die Festsetzungen in

§ 7 (I, III, IV, V),

§ 8 (I, III, IV),

§ 9

§ 10 (I, III, IV),

haben gemäß § 58 (4) FlurbG die Wirkung von Gemeindegesetzungen.

§ 12

Privatrechtliche Lasten und Beschränkungen
der neuen Grundstücke

I. Im Grundbuch eingetragene alte Belastungen

- (1) Die im Nachweis der neuen Grundstücke (§ 16) bei den einzelnen Ord.Nrn. in Spalte 1 genannten Belastungen werden aufgehoben.
- (2) Die übrigen Belastungen nach den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen auf die neuen Grundstücke oder Bruchteile von diesen über, wie bei den Abfindungen im Nachweis der neuen Grundstücke (§ 16) in Spalte 2 angegeben.
- (3) Die Belastungen sind in der Zuteilungskarte eingezeichnet, soweit dies nach ihrer Art möglich ist.

II. In das Grundbuch neu einzutragende Belastungen

- (4) Die in das Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, der in dem folgenden Verzeichnis angegeben ist. Die Belastungen sind im Nachweis der neuen Grundstücke bei den in Frage kommenden Ord.Nrn. in den Spalten 1 und 2 in abgekürzter Form vermerkt.
- (5) Soweit dies nach der Art der Belastungen möglich ist, sind sie in der Zuteilungskarte dargestellt.
- (6) Die in dem Verzeichnis aufgeführten Lasten und Beschränkungen sind im Grundbuch mit dem Range vor allen in den Abteilungen II und III des Grundbuches bereits bestehenden Eintragungen einzutragen.

Lfd. Nr.	Die Lasten und Beschränkungen ruhen auf den Grundstücken				Bezeichnung der berechtigten Grundstücke oder des Berechtigten				Die in Spalte 2 bezeichneten Grundstücke werden zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der in Spalte 3 genannten Grundstücke oder der Berechtigten in der Weise belastet, daß diese berechnigt sind.
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	
1	2				3				4
	<div style="border: 2px solid red; padding: 5px;"> In das Grundbuch mit dem Rang vor allen bestehenden Eintragungen in Abteilung II und III einzutragen: </div>								
1	Niederkleen	3	139	86.02	<i>NI</i> siehe Spalte 4				Die Ruhrgas AG in Essen ist dauernd berechtigt in einem Grundstücksstreifen von 10 m Breite eine Gasfernleitung zu verlegen und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit zu benutzen. Vorbehalten bleibt der Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Ersatzleistung für jeden hierbei angerichteten Flurschaden.
		3	150	295.01					
		4	46	247.02					
		4	57	62.03					
		5	58	153.02	<i>280.22 NI</i>				
		5	147	15.01					
		5	148	64.02					
		5	152	21.01					
		5	180	20.02					
		5	186	259.02					
		9	13	11.00					Auf dem 10 m breiten Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Grundstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Gasfernleitung gefährden. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des 10 m Streifens liegt.
		9	15	311.03					
		9	16	10.00					
		9	17	243.01					
		9	20	156.02					
		9	28	287.03					
		9	143	119.02					
		<i>9</i>	<i>30</i>	<i>21.03</i>	<i>N III</i>				
		<i>5</i>	<i>145</i>	<i>149.03</i>	<i>N III</i>				
									Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.

Lfd. Nr.	Die Lasten und Beschränkungen ruhen auf den Grundstücken			Bezeichnung der berechtigten Grundstücke oder des Berechtigten				Die in Spalte 2 bezeichneten Grundstücke werden zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer oder in Spalte 3 genannten Grundstücke oder der Berechtigten in der Weise belastet, daß diese berechtigt sind	
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück		Ord. Nr.
1	2			3				4	
2	Niederkleen	4	44	289.01 <i>NI</i> 296.01	siehe Spalte 4				Die Aktiengesellschaft Buderus'sche Eisenwerke in Wetzlar ist berechtigt, auf dem Grundstück einen Mast zu halten, sowie über das Grundstück ihre Kraftübertragungsleitung in einer Höhe von mindestens 6 m zu führen. Das Grundstück darf nicht derart mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, daß hierdurch die Leitungen berührt werden können. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Besichtigung und Unterhaltung das Grundstück zu benutzen. Den hierdurch verursachten Schaden hat die Gesellschaft den Geschädigten zu ersetzen. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, falls der belastete Plan bebaut werden soll, die Leitung derart baulich zu verändern, daß ein Bauhinderungsgrund und ein Hinderungsgrund für eine ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden nicht vorliegt.
		4	63	58.00					
		5	85	23.02					
		5	118	296.02					
		5	120	293.01					
		5	121	241.03					
		10	4	298.01					
		10	7	235.02 <i>5.00 NIII</i>					
		10	9	334.03					
		10	13	260.02					
		10	131 <i>130</i>	233.02 <i>NI</i>					
		5	83	55.02					
		<i>4</i>	<i>41</i>	<i>62.03 NIII</i>					

Lfd. Nr.	Die Lasten und Beschränkungen ruhen auf den Grundstücken				Bezeichnung der berechtigten Grundstücke oder des Berechtigten				Die in Spalte 2 bezeichneten Grundstücke werden zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der in Spalte 3 genannten Grundstücke oder der Berechtigten in der Weise belastet, daß diese berechnungsberechtigt sind.
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	
1	2				3				4
3	Niederkleen	4	15	223.01	siehe Spalte 4				<p>Die Aktiengesellschaft Buderus'sche Eisenwerke in Weizlar ist berechtigt, über das Grundstück ihre Kraftübertragungsleitung in einer Höhe von mindestens 6 m zu führen. Das Grundstück darf nicht derart mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, daß hierdurch die Leitungen berührt werden können.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Besichtigung und Unterhaltung das Grundstück zu benutzen. Den hierdurch verursachten Schaden hat die Gesellschaft den Geschädigten zu ersetzen.</p> <p>Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, falls der belastete Plan bebaut werden soll, die Leitung derart baulich zu verändern, daß ein Bauhinderungsgrund und ein Hinderungsgrund für eine ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden nicht vorliegt.</p>
		4	17	260.01					
			1						
		4	40	296.03					
		4	42	223.01					
		4	65	187.02					
		5	111	84.01					
		5	112	61.02					
		5	114	244.02					
		5	115	79.01					
		5	119	46.02	<i>NI</i>				
		5	122	243.01					
		5	188	21.02					
		10	2	300.01					
		10	5	219.03					
		<i>10</i>	<i>6</i>	<i>5.00</i>	<i>N III</i>				
		1	325	148.01					
		1	326	21,02					
		5	83	55.02					

Lfd. Nr.	Die Lasten und Beschränkungen ruhen auf den Grundstücken			Bezeichnung der berechtigten Grundstücke oder des Berechtigten				Die in Spalte 2 bezeichneten Grundstücke werden zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der in Spalte 3 genannten Grundstücke oder der Berechtigten in der Weise belastet daß diese berechtigt sind
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	
1	2			3				4
4 ^a	Niederkleen	3	73	157.02	v. Gemeinde Kleenheim			Grunddienstbarkeit
		3	77	192.01				zugunsten der Gemeinde
		3	78	244.02				Kleenheim, Ortsteil
		3	86	287.03				Niederkleen eine Wasserversorgungsleitung anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten, sowie hierzu das Grundstück jederzeit zu betreten. Hierbei entstehende Flur-, Aufwuchs- und sonstige Schäden werden dem Nutzungsberechtigten besonders vergütet.
4 ^b	Niederkleen	2	44	250.03	Gemeinde Kleenheim			Grunddienstbarkeit
		2	74	342.02				zugunsten der Gemeinde Kleenheim, Ortsteil Niederkleen, eine Rohrleitung anzulegen und zu unterhalten, sowie hierzu das Grundstück jederzeit zu betreten. Hierbei entstehende Flur-, Aufwuchs- und sonstige Schäden werden dem Nutzungsberechtigten besonders vergütet.

Lfd. Nr.	Die Lasten und Beschränkungen ruhen auf den Grundstücken				Bezeichnung der berechtigten Grundstücke oder des Berechtigten				Die in Spalte 2 bezeichneten Grundstücke werden zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der in Spalte 3 genannten Grundstücke oder der Berechtigten in der Weise belastet, daß diese ^{wie folgt} berechtig sind
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	
1	2				3				4
5	Niederkleen	1	176	190.03	siehe Spalte 4				Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) ist dauernd berechtigt, auf dem Grundstück einen Abwasserkanal mit Reinigungsschacht und Schutzstreifen zu haben und das Grundstück zu Zwecken des Betriebes, der Unterhaltung, Veränderung, Kontrolle und erforderlichenfalls zur Wegnahme des Kanals zu benutzen. Auf dem Grundstück dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand des Kanals gefährden könnten. Die Ausübung dieser Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.
		1	178	64.02					
		1	180	88.04					
		1	181	164.02					
		2	169	345.01					
		2	170	135.02					
		11	15	234.03					

Lfd. Nr.	Die Lasten und Beschränkungen ruhen auf den Grundstücken				Bezeichnung der berechtigten Grundstücke oder des Berechtigten				Die in Spalte 2 bezeichneten Grundstücke werden zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der in Spalte 3 genannten Grundstücke oder der Berechtigten in der Weise belastet daß diese ^{wie folgt} berechtig sind
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	
1	2				3				4
6	Niederkleen	10	33	5.01	siehe Spalte 4				<p>Beschränkte persönliche Dienstbarkeit der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland (EAM) Sitz Kassel, des Inhalts, daß die EAM berechtigt ist, auf dem Grundstück eine Gittermaststation zu errichten, das Grundstück mit Starkstromleitungen zu überkreuzen, die Maststation und Leitungen dauernd zu belassen und zu betreiben.</p>

Lfd. Nr.	Die Lasten und Beschränkungen ruhen auf den Grundstücken				Bezeichnung der berechtigten Grundstücke oder des Berechtigten				Die in Spalte 2 bezeichneten Grundstücke werden zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der in Spalte 3 genannten Grundstücke oder der Berechtigten in der Weise belastet, daß diese berechtigt sind <i>wie folgt</i>
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord. Nr.	
1	2				3				4
7	Niederkleen	9	77	5.01	siehe Spalte 4				Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht auf Errichtung eines 20 KV Stützpunktes und Verlegung von Hochspannungskabel) für die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland (EAM), Sitz in Kassel.
8	Niederkleen	1	$\frac{157}{1}$	210.03	Niederkleen 1		$\frac{157}{2}$	210.03	Das in Spalte 2 bezeichnete Grundstück wird zugunsten des jeweiligen Eigentümers des in Spalte 3 genannten Grundstücks oder des Berechtigten in der Weise belastet, daß dieser berechtigt ist, über das Grundstück Flur 1 Nr. 157/1 zu gehen und zu fahren, sowie in der westlichen Gebäudewand Fenster zu haben.

III. Belastungen, die nicht im Grundbuch eingetragen sind

- (7) Alle in der Feldmark des Flurbereinigungsgebietes bisher bestehenden und im Grundbuch nicht eingetragenen Dienstbarkeiten werden aufgehoben, soweit sie nicht in diesem Flurbereinigungsplan neu geregelt sind.
- (8) Die an den Ortslagegrundstücken bisher bestehenden und im Grundbuch nicht eingetragenen Wegerechtigkeiten werden, soweit sie nicht unter II neu geregelt sind, ebenfalls aufgehoben. Sonstige in der Ortslage (außer Wegerechtigkeiten) bisher etwa bestehende im Grundbuch nicht eingetragene Dienstbarkeiten, die in diesem Flurbereinigungsplan nicht anderweitig geregelt sind, werden durch die Flurbereinigung nicht berührt; sie bleiben daher mit ihrem bisherigen Inhalt aufrechterhalten.
- (9) An den bestehenden Fischereirechten wird nichts geändert.
- (10) Die der Harz-Lahn-Erzbergbau GmbH Weilburg, der Gewerkschaft Ecke, der Barbara Erzbergbau GmbH, Düsseldorf, der Hess. Berg- und Hüttenwerke Wetzlar und der Mannesmann AG, Düsseldorf verliehenen Schürfrechte (Grubenfelder) bleiben durch die Flurbereinigung unberührt.

IV. Wasserbucheintragungen

- (11) In den Wasserbüchern sind für das Flurbereinigungsgebiet die in den Spalten 2 bis 4 des folgenden Verzeichnisses aufgeführten Rechte eingetragen. Diese Rechte werden nach den Spalten 5 bis 7 des Verzeichnisses geregelt.

HA Bd. I

Bl. 96

HA Bd. II

Bl. 114 a

Lfd. Nr.	Die Rechte sind eingetragen im Wasserbuch				im Wasserbuch							Ord. Nr.		
	für den Wasserlauf	Abteilung	lfd. Nr.	Art der Rechte	sind zu löschen		bleiben unverändert		sind zu übertragen					
					Abt.	lfd. Nr.	Abt.	lfd. Nr.	Abt.	lfd. Nr.	auf die jeweiligen Eigentümer der neuen Grundstücke			
											Gemarkung		Flur	Flurstück
2	3	4	5	6	7			8						
1	Kleebach	A 3	5	Staurecht	A 3	5								
2	Kleebach	A 1	5	Einlei- tungs-, Stau- u. Ableitungs- recht	A 1	5								
3	Kleebach	A 3	6	Staurecht	A 3	6								
4	Kleebach	A 1	6	Einlei- tungs-, Stau- u. Ableitungs- recht	A 1	6								

AH
.IE
AH
.IE

§ 13

Änderung der Gemeindegrenzen

- (1) Die Grenze zwischen der Gemeinde Kleenheim und der Gemeinde Ebersgöns wird zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und in Anpassung an die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes geändert.
- (2) Die durch Flächenaustausch (§ 1 Abs. 5) festgelegte Grenze zwischen den Flurbereinigungsgebieten wird zugleich die künftige Grenze zwischen der Gemeinde Kleenheim und der Gemeinde Ebersgöns.
- (3) Ein Geldausgleich für die Flächen-, Steuer- und Jagdwertverluste findet nicht statt.
- (4) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wurde verständigt.
- (5) Die betroffenen Gebietskörperschaften haben zugestimmt.

HA Bd. III
Bl. 122 - 124
HA Bd. III
Bl. 125 u. 126

§ 14

Kosten

Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last (Ausführungskosten).

I. Allgemeine Beiträge

- (1) Zu den nicht durch Sonderbeiträge und Entschädigungen nach Abschnitt II sowie durch Beihilfen aus öffentlichen Mitteln gedeckten Kosten haben die Teilnehmer Beiträge nach dem Wertverhältnis ihrer neuen Grundstücke zu leisten. Die im § 5 (2) festgesetzten Befreiungen von Abzügen gelten auch für die Beiträge zu den Ausführungskosten.

II. Sonderbeiträge

- (2) Die Gemeinde Kleenheim Ord.Nr. 5 zahlt anteilig zu den Kosten der Abmarkung - Arbeitslöhne und Grenzsteine -, der aus vermessungstechnischen Gründen einbezogenen Waldgrundstücke 200,-- DM. Von einer Neuvermarkung des Waldes wurde bis auf wenige Ausnahmen Abstand genommen, da die Vermarkung in einem guten Zustand vorgefunden wurde.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zahlt 30.007,80 DM, weil durch Fortfall von Wegeeinmündungen und durch Anlegung von Parallelwegen Mehrverbrauch an Wegegelande und höhere Ausbaukosten verursacht werden.
- (4) Die Geldentschädigung für öffentliche Anlagen (§ 5 I B), der Einnahmeüberschuß aus den Geldausgleichen für Mehr- und Minderzuteilungen an Land sowie der Erlös aus der Verwertung des der Teilnehmergeinschaft (Ord.Nr. 8.00) zugewiesenen Landes § 6 (7) sind zur Deckung der Ausführungskosten zu verwenden.

§ 15

Ausfertigungen

Dem Bürgermeister von Kleenheim werden übergeben:

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen an die Kataster- und Vermessungsverwaltung

- a) eine Lichtpause bzw. Kopie der Zuteilungskarte,
- b) eine Ausfertigung des Flurstücksverzeichnisses,
- c) eine Ausfertigung des Namensverzeichnisses.

Nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens

- d) eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch, in das Liegenschaftskataster oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
- e) eine Abschrift der Schlußfeststellung.

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die Nachweise zu a) bis e) einsehen.

Flurbereinigungsbehörde:

Hessisches Amt für
Landeskultur Gießen

Flurbereinigung

Niederkleen, Kreis Wetzlar

Az.: WF 380

§ 16

Nachweis der neuen Grundstücke

(und der Geldausgleiche sowie der Lasten und Beschränkungen)